

Öffentliche Bekanntmachung nach § 5 Abs. 2 UVPG

Verfahren auf Zulassung nach § 8 Abs. 1 und § 13 WHG für den Weiterbetrieb der Wasserkraftanlage „Hammer“ Hammerweg, 65589 Hadamar, Gemarkung Hadamar, Flur 22, Flurstück 1 sowie Optimierung der vorhandenen Fischabstiegsanlage am Kraftwerksgebäude

Herr Daniel Persy betreibt als Rechtsnachfolger der Kauppert & Persy GbR Limburg die Wasserkraftanlage Hammer in der Gemarkung Hadamar am Elbbach. Diese wurde in 2008 von der Kauppert & Persy GbR von den Stadtwerken Hadamar übernommen und ist in 2022 auf Herrn Daniel Persy übergegangen.

Die seinerzeitigen Pläne für die Errichtung einer neuen Wasserkraftanlage sowie einer Fischaufstiegsanlage wurden mit Bescheid vom 16.11.1990 festgestellt. Die mit Bescheid vom 16.11.1990 erteilte Bewilligung für die Nutzung der Wasserkraft zur Erzeugung von elektrischer Energie war bis zum 31.12.2020 befristet. Die in der Ausleitungsstrecke zu belassende Mindestwassermenge ist mit 250 l/s festgesetzt.

Herr Daniel Persy beabsichtigt, die bestehende Wasserkraftanlage an der jetzigen Stelle auch nach dem 31.12.2020 in unverändertem Umfang zur Stromerzeugung zu nutzen. Die Kauppert & Persy GbR hat daher am 18.12.2020 gemäß der mit gleichem Datum vorgelegten Antragsunterlagen beantragt, eine unbefristete Erlaubnis zum Betrieb der bestehenden Wasserkraftanlage in der Gemarkung Hadamar, Flur 22, Flurstück 1 zur Erzeugung elektrischer Energie mittels einer Kaplan turbine mit einer Leistung von 100 KW zu erteilen und dazu die erforderliche Wassermenge aus dem Elbbach, maximal 3,0 m³/s zu entnehmen und anschließend wieder in den Elbbach einleiten zu dürfen.

Gleichzeitig ist die Optimierung der vorhandenen Fischabstiegsanlage am Kraftwerksgebäude vorgesehen.

Für diese Vorhaben war nach § 5 Abs. 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.03.2021 (BGBl. I S. 540), geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 22.12.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 409 S. 36), durch die zuständige Behörde festzustellen, ob eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP-Pflicht) besteht.

Die beabsichtigten Maßnahmen stellen ein Vorhaben im Sinne der Anlage 1 zum UVPG, Nr. 13.14 dar.

Die behördliche Vorprüfung nach § 7 Abs. 1 UVPG, die unter Beteiligung der Fachbehörden auf der Grundlage der Antragsunterlagen durchgeführt wurde, hat ergeben, dass unter Berücksichtigung der in Anlage 3 aufgeführten Kriterien durch das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen im Sinne des UVPG zu erwarten sind. Diese Einschätzung gilt unter Beachtung sämtlicher in den Antragsunterlagen dargelegten Maßnahmen zum Schutz der betroffenen Gebiete.

Es besteht somit keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung.

Diese Feststellung beruht im Wesentlichen auf folgenden Gründen, die sich aus der geforderten überschlägigen Prüfung ergeben:

Herr Daniel Persy in Limburg-Lindenholzhasen beabsichtigt, die bestehende Wasserkraftanlage „Hammer“ an der jetzigen Stelle auch nach dem 31.12.2020 in unverändertem Umfang zur Stromerzeugung zu nutzen.

Das Wehr ist als Streichwehr ausgebildet. Rechtsseitig des Wehres ist eine Fischaufstiegsanlage angeordnet. Die Fischaufstiegsanlage ist als Raugerinne-Beckenpass ausgebildet. Das Wehr und die Fischaufstiegsanlage befinden sich im Eigentum der Stadt Hadamar.

Der Fischabstieg erfolgt über die kaskadenförmig angeordneten Becken, die im unterstromigen Bereich des Leerschusses angeordnet sind. Abwandernde Fische gelangen über die oberhalb des Rechens angeordnete Spülrinne in den Leerschuss und über diesen in die Beckenkaskade. Auf Grundlage aktueller Erkenntnisse (Stand der Wissenschaft und Forschung) ist eine Optimierung zur besseren Funktion der vorhandenen Fischabstiegsanlage vorgesehen. Hierbei sollen zum einen die Fallhöhen zwischen den Beckenwasserspiegeln verringert als auch die Öffnungsbreiten sowie die Auffindbarkeit der Öffnungen verbessert werden. Die aktuelle durchschnittliche Fallhöhe zwischen den Becken beträgt ca. 45 cm. Im Zuge einer Umbaumaßnahme soll durch die Anordnung von 2 zusätzlichen Becken die durchschnittliche Fallhöhe zwischen den Becken auf 30 cm reduziert werden. Dies wird zum einen durch den Bau von 2 weiteren Trennwänden in das Becken 4 realisiert und zum anderen durch Erhöhung der Zwischenwände zwischen den oberstromigen Becken. Diese Maßnahmen sollen das Verletzungsrisiko der Fische beim Passieren der Becken weiter minimieren. Als weitere Maßnahme zur Verletzungsminimierung wird an der Überlaufkante der Sohle der Öffnungen ein halbes PE-Rohr angebracht, welches zudem als Strahlaufreißer fungiert.

Um der Gefahr der Verklausung der Öffnungen entgegenzuwirken ist eine Aufweitung der oberstromigen Öffnungsbreite von 15 cm auf 20 cm vorgesehen. Zur Verbesserung der Auffindbarkeit von sohlennah absteigenden Fischen soll vor dem oberstromigen Einlauf der Öffnungen zusätzlich eine Anrampung aus Stahlblech angeordnet werden.

Vor dem Einlauf zur Turbine befindet sich ein Vertikalrechen mit 15 mm lichter Stabweite. Der Fischschutz entspricht den Anforderungen und den gesetzlichen Vorgaben in Hessen. Es sind keine weiteren baulichen Maßnahmen vorgesehen.

Im Rahmen der Prüfung zur Neuzulassung der Gewässerbenutzung und des Weiterbetriebs der Wasserkraftanlage werden die derzeit gültigen rechtlichen Vorgaben geprüft, darunter auch die 2018 überarbeitete „Regelung zur Ermittlung der Mindestwasserführung in Ausleitungsstrecken hessischer Fließgewässer“ (Mindestwassererlass 2023).

Der Weiterbetrieb einer seit 30 Jahre bestehenden Wasserkraftanlage am Elbbach am Standort Hadamar ist ein Vorhaben zur Erzeugung und fortdauernden Sicherstellung von nachhaltiger Energie aus Wasserkraft. Der Weitertrieb ist in unveränderter Form vorgesehen. Eine Erhöhung der Entnahmemenge bzw. Veränderungen im Betrieb, z.B. leistungsstärkere Turbinen, sind ebenfalls nicht vorgesehen. Die einzige Änderung des Anlagenbetriebs bezieht sich auf die künftige Sicherstellung des Mindestwassers in die Ausleitungsstrecke sowie die Optimierung der vorhandenen Fischabstiegsanlage am Kraftwerksgebäude hinsichtlich deren Funktion.

Die Beeinträchtigung des Schutzgutes Wasser ist vor allem während der Optimierung der vorhandenen Fischabstiegsanlage, jedoch von sehr kurzer Dauer gegeben.

Mittelfristig wirkt sich die Maßnahme jedoch positiv auf die Gewässerökologie und die Durchgängigkeit aus. Die Wasserqualität und der Wasserabfluss des Elbbachs werden durch die geplante Maßnahme nicht verändert.

Die Auswirkungen werden ab dem Zeitpunkt der erhöhten Mindestwasserabgabe in die Ausleitungsstrecke eintreten. Aufgrund von saisonalen Schwankungen sind mitunter auch Auswirkungen auf die Wasserkraftanlage zu erwarten. Die Erhöhung der Mindestwassermenge wird sich auf Stillstandzeiten der Wasserkraftanlage auswirken. Auswirkungen auf die Passierbarkeit in den kritischen Zeiträumen von Reproduktionswanderungen innerhalb der Ausleitungsstrecke sind nicht zu erwarten.

Die Auswirkungen der Mindestwassererhöhung werden insgesamt positiv bewertet. Die Anpassung des Mindestwasserabflusses stellt insgesamt eine Verbesserung zum jetzigen Zustand dar, insbesondere im Hinblick auf die Lebensraumverbesserung rheophiler Fischarten in der Ausleitungsstrecke, welche Zielarten des Mindestwassererlasses sind.

Wesentliche hydromorphologische Veränderungen in der Ausleitungsstrecke bzw. dem Mühl-/Turbinengraben sind nicht zu erwarten.

Die Beeinträchtigung des Gewässers wird als nicht erheblich eingestuft.

Eine Beeinträchtigung der Bodenfunktionen, der Gewässerqualität oder die Flora und Fauna kann ausgeschlossen werden.

Natura 2000 Gebiete, Naturschutzgebiete, Nationalparke, Biosphärenreservate, Landschaftsschutzgebiete, Naturdenkmäler und gesetzlich geschützte Biotop sind nicht betroffen.

Eine Auswirkung auf die Schutzgüter Tiere, Pflanzen sowie die biologische Vielfalt ist durch einen erhöhten Mindestwasserabfluss zwar vorhanden, im Hinblick auf nachteilige Veränderungen aber vernachlässigbar. Demgegenüber stehen zudem in höherem Maße die positiven Auswirkungen einer solchen Maßnahme.

Trinkwasserschutzgebiete und Heilquellenschutzgebiete sind nicht betroffen. Durch den Weiterbetrieb der Wasserkraftanlage sind keine Auswirkungen auf das angrenzende Überschwemmungsgebiet des Elbbach und den Hochwasserabfluss einem HQ100–Ereignis zu erwarten.

Durch die Optimierung der vorhandenen Fischabstiegsanlage nach den Erkenntnissen des Stands der Wissenschaft und Forschung wird die ökologische Durchgängigkeit für die abstiegswillige Fischfauna wesentlich verbessert.

Erheblich negative Auswirkungen auf die genannten Schutzgüter sind durch den Weiterbetrieb der Wasserkraftanlage „Hammer“ nicht zu erwarten.

Das Ergebnis der Vorprüfung wird nach § 5 Abs. 2 UVPG öffentlich bekannt gemacht.

Gießen, den 30.April 2024

Regierungspräsidium Gießen
Abteilung IV Umwelt
RPGI-41.2-79e0400/5-2016/6